

Gemeinde Brünisried



Schulreglement

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);

gestützt auf die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);

gestützt auf die Gemeindeübereinkunft durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde Plaffeien und der Gemeinde Brünisried vom 01.05.2017.

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgende Bestimmungen:

Gegenstand

Art. 1 – Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde Brünisried, die mit der Gemeinde Plaffeien einen Schulkreis bildet.

Schülertransporte
(Art. 17 SchG und
Art. 10 bis 18 SchR)

Art. 2 – ¹ Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte;
- b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest;
- c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) wählt er das Transportunternehmen;
- e) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

² Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten von höchstens CHF 15.00 pro Mahlzeit erheben. Falls die Gemeinde eine ausserschulische Betreuung organisiert, gelten die hierbei festgelegten Mahlzeitenpreise.

³ Werden die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln während des Schülertransports nicht eingehalten, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 10 Schultagen dauern kann. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes.

Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)

Art. 3 – ¹ Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die offiziellen Wege und die Fussgängerstreifen. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

² Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie an den dafür vorgesehenen Halteplätzen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

Art. 4 – Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden.

Kostenbeteiligung am Schulmaterial und an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 10 Abs. 3 SchG, Art. 9 SchR und Art. 1 Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge)

Art. 5 – ¹ Von den Eltern wird ein Beitrag an die Kosten für das Schulmaterial und gewisse schulische Aktivitäten, einschliesslich der damit verbundenen Transporte, verlangt.

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie wird anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet. Sie beträgt pro Schüler/in und Schuljahr höchstens CHF 300.00.

³ Zur Deckung der Kosten einer Projektwoche, Landschulwoche, eines Schullagers oder einer Studienreise kann zusätzlich ein Betrag von höchstens CHF 400.00 in Rechnung gestellt werden, einschliesslich der Kosten einer allfälligen Materialmiete.

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 SchG und Art. 2 und 3 Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge)

Art. 6 – ¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens **CHF 1'000.00** Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr.

³ Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

Art. 7 – ¹ Folgende Wochenhalbtage sind schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1^H:
 - *Montagsmorgen / Dienstagnachmittag / Mittwochmorgen / Mittwochnachmittag / Donnerstagnachmittag und Freitagnachmittag*
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2^H:
 - *Montagnachmittag / Mittwochnachmittag und Donnerstagmorgen*
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3^H:
 - *Dienstagmorgen oder Donnerstagmorgen (alternierender Unterricht) und Mittwochnachmittag*
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4^H:
 - *Dienstagnachmittag oder Donnerstagnachmittag (alternierender Unterricht) und Mittwochnachmittag*

- ² Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.
- Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)
- Art. 8 – ¹** Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schul- und Verbrauchsmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler (Lehrmittel werden über den Kanton finanziert).
- ² Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind von dem für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderates zu visieren, das anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen sorgt.
- Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)
- a) Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder
- Art. 9 – ¹** Der Elternrat der PS Plaffeien-Brünisried besteht aus 7 Mitgliedern, wovon mindestens 1 Vertreter pro Schulstandort im Elternrat Einsitz nimmt (Oberschrot und Plaffeien gelten als 1 Schulstandort). Die Elternrats-Mitglieder sind Eltern von Schülerinnen und Schülern und werden vom Gemeinderat ernannt (im Folgenden: Elternrats-Mitglieder).
- ² Die Auswahl der Elternrats-Mitglieder erfolgt:
- durch eine schriftliche Umfrage bei den Eltern
- Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des Elternrates. Bei zu vielen Kandidatinnen und Kandidaten achtet der Gemeinderat auf eine ausgewogene Vertretung der Schulstufen und der Ortschaften. Falls nötig wird eine Auslosung durchgeführt.
- ³ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Elternrates ohne Stimmrecht teil. Die Lehrkräfte sind mit 2 Personen ohne Stimmrecht vertreten, die von ihnen bezeichnet werden.
- ⁴ Das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt an den Sitzungen des Elternrates ohne Stimmrecht teil.
- b) Amtsdauer
- Art. 10 – ¹** Die Elternrats-Mitglieder werden für eine Mindestdauer von drei Jahren ernannt.
- ² Die austretenden Mitglieder informieren den Gemeinderat und den Vorsitzenden.
- ³ Elternrats-Mitglieder, deren Kinder nicht mehr die Primarschule besuchen, müssen zurücktreten. Der Gemeinderat kann ein Elternrats-Mitglied im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist, jedoch höchstens ein Jahr lang.
- c) Organisation
- Art. 11 – ¹** Der Elternrat ernennt sein Präsidium, sein Vize-Präsidium und sein Sekretariat.
- ² In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.
- ³ Der Elternrat versammelt sich mindestens 2-mal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von 1/3 der Elternrats-Mitglieder.
- ⁴ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Elternrats-Mitglieder anwesend ist.
- ⁵ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁶ Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen.

⁷ Im Übrigen organisiert sich der Elternrat selbst.

Hausaufgabenbetreuung
(Art. 127 SchR)

Art. 12 – ¹ Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung anbieten für die er von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangen kann.

² Für dieses Angebot wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt, die maximal CHF 25.00 pro Stunde und pro Schüler/in beträgt.

Schulgelände (Art. 94
SchG und Art. 122 SchR)

Art. 13 – ¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10
Abs. 3 GG)

Art. 14 – Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Rechtsmittel (Art. 89
SchG und Art. 153 GG)

Art. 15 – ¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 16 – ¹ Das Schulreglement vom 26. November 1999 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.

³ Dieses Reglement wird auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und der Schulleitung sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

⁴ Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 05.05.2017

Die Gemeindegemeinschafterin:

Der Gemeindegemeinschafter:



Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am

13. Juli 2017

Der Staatsrat, Direktor:

